



Reglement Ombudsstelle

Gültig ab 28.3.1998

1. Die Ombudsstelle gemäss Artikel 27 der Statuten ist eine unabhängige Vermittlungsinstanz zwischen den einzelnen Budokas, den SJV-Mitgliedern, der Verbandsführung, den Funktionären, sowie der Verwaltung des Verbandes.

Sie prüft, ob die Organe und Funktionäre des SJV und seiner Mitglieder nach Recht und Billigkeit verfahren. Keine Überprüfungsbefugnis besteht bei der Disziplinar- und Rekurskommission, ausser bei verzögerten Verfahren.

2. Die Ombudsstelle besteht aus drei Ombudsleuten, je aus der deutschen, der französischen und der italienischen Sprachregion. Zuständig ist die jeweilige Person der entsprechenden Sprachregion als Ombudsstelle in alleiniger Kompetenz. Bei eventuellen Interessenkollisionen kann die Angelegenheit der Ombudsstelle einer anderen Sprachregion weitergegeben werden.

3. Ausgangspunkt für die Ombudsstelle ist in der Regel die Beschwerde oder das Gesuch von direkt Betroffenen. Es besteht keine Pflicht zur Anrufung der Ombudsstelle, ausser dies werde durch die Statuten oder ein anderes Reglement bestimmt. Die Ombudsstelle kann auch von sich aus tätig werden.

Die Anrufung der Ombudsstelle ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Allfällige Fristen werden durch diese Anrufung grundsätzlich nicht gewahrt und laufen weiter.

4. Die Organe und Funktionäre des SJV sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei den Sachverhaltsabklärungen zu unterstützen. Insbesondere sind die notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen und sämtliche relevanten Akten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Ombudsstelle innert nützlicher Frist eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die Ombudsstelle ist gegenüber am Verfahren nicht Beteiligten in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet, wie die betroffenen Stellen. In begründeten Fällen können die angegangenen Organe und Funktionäre verlangen, dass einzelne, genau bezeichnete Aktenstücke den Gesuchstellern von der Ombudsstelle nicht bekannt gemacht werden.

5. Die Ombudsstelle kann über die Abklärung des Sachverhaltes hinaus keine bindenden Anordnungen treffen. Sie kann aufgrund der Überprüfung:
 - den Betroffenen Rat für das weitere Verhalten erteilen,
 - die Angelegenheit mit den Betroffenen schriftlich oder mündlich erörtern,
 - eine Vermittlungsverhandlung durchführen,
 - eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Organe und Funktionäre, allenfalls der entsprechenden übergeordneten Stelle, abfassen. Diese wird auch den Betroffenen und nach Ermessen der Ombudsstelle weiteren Interessierten zugestellt.

6. Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich, ausser bei offensichtlichem Missbrauch.

7. Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. März 1998 in Kraft und löst das von der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1997 erlassene Reglement ab.